

Nr. 19. Zu Abs. 3:

Wände jeder Art aus Lehmsteinen, Ziegeln, Platten u. dgl. müssen mit ihrer ganzen Dicke in Lehmwände, namentlich in Wellenwände und Lehm-etampfwände 3 bis 5 cm II-ef einbinden; Wandanschlüsse mit stumpfem Stoß sind wegen der ungleichen Schwindung unzulässig.

Nr. 20. Zu Abs. 4:

- a) Wie nach Abs. 5 bed untergeordneten Gebäuden kann mit Rücksicht auf die gegenwärtige Notlage vorläufig von Außenputz allgemein abgesehen werden, wenn die geglätteten Wände einen wasserabweisenden Schutzanstrich nach Nr. 31 b erhalten und es sich nicht um Wände aus Magerlehm handelt.
- b) über wasserabweisenden Verputz vgl. Nr. 32 b.
- c) Verbreterung, Ziegel-, Schioiid- oder Schibetferbelege sind namentlich zur Bekleidung der Giebelflächen von Satteldächern dem Verputz vorzuziehen.

Nr. 21. Zu Abs. 5:

- a) Untergeordnete Gebäude sind Bauwerke geringen Umfanges mit höchstens 3,50 m T rauf höhe und 5,00 m Firsthöhe, die Nebenzwecken dienen.
- b) über wasserabweisende Schutzanstriche vgl. Nr. 31b.

Nr. 22. Zu Abs. 6:

Die zweckmäßigerweise nicht zu verputzenden Sockelflächen sollen mit der Lehmwand außen bündig stehen, so daß der Verputz der Lehmwände über die Sockelfläche vortritt.

Nr. 23. Zu Abs. 7:

- a) Giebeldreieckswände dürfen auf dickere LehmaußenwäWe außen bündig, d. h. einseitig belastend, aufgesetzt werden.
- b) Die Mauerlatte ist unmittelbar über der In Absatz 2 genannten Abdeckschicht mittig zur Wand zu verlegen und dicht zu unterstopfen.

Nr. 24. Zu Abs. 8:

- a) Da Brandwände (Brandmauern) aus Lehm zulässig sind, dürfen auch Trennwände zwischen zwei Gebäuden in Doppel-, Gruppen- und Reihenhäusern sowie Trennwände zwischen Wohn- und Wirtschaftsräumen in frei stehenden Einfamilienhäusern oder in landwirtschaftlichen Gebäuden kleineren Umfanges als massive Lehmwände hergestellt werden, jedoch müssen sie wegen der geforderten Feuerbeständigkeit gemäß § 1, Abs. 3, und auch wegen der Schallsicherheit mindestens 25 cm dick sein.
- b) Für die Anordnung von Brandwänden und Trennwänden aus Lehm gelten die allgemeinen Bauvorschriften.
- c) Müssen Brandwände nach den allgemeinen Bauvorschriften über Dach geführt werden, so ist bei Lehmwänden der über das Dach herausragende; den Witterungseinflüssen ausgesetzte Teil aus Ziegelmauerwerk aufzusetzen. Unterhalb des Ziegelmauerwerks ist eine Sperrschicht auszuführen.

Nr. 25. Zu Abs. 9:

Die in den §§ 6 bis 9 aus Gründen der Standsicherheit voigeschiebenen Dicken der Außenwände (mindestens 38 cm) werden in Gebieten mit niedrigstem Jahreswärmegrad von durchschnittlich minus 15 Grad Celsius (wie z. B. da Berlin und Mark Brandenburg) einen für Wohn- und Arbeitsräume in der Regel ausreichenden Mindestwärmeschutz bieten.

Zu § 13: Decken

- 1 -

Nr. 26

- a) Die wegen der begrenzten Druckbeanspruchung (je nach Lehmart 2,5 bis 3,0 kg/cm²) und wegen der Schwind- und Setzerscheinungen des Lehms im allgemeinen verbotene Belastung von Lehmwänden durch massive Decken, Unterzüge und andere schwere Massivbauteile kann in Sonderfällen unter Nachweis der Standsicherheit mit Befreiung zugelassen werden. Bei einer Druckbeanspruchung von mehr als 3 kg/cm² muß, um diesen Nachweis zu ermöglichen, die Trockenfestigkeit nachgewiesen werden.
- b) Lehm aus Stakungen von Holzbalkendecken, Strohlehm- und Leichtlehmdecken (Lehmstreckdecken) über Stallräumen, Erdkellern u. a., ferner Lehmfußböden in Tennen, Lehm-packungen als Wärmeschutz in Lagerstätten von Viehställen u. dgl. mehr, sind nach den allgemeinen Handwerksregeln herzustellen.

Zu § 14: Dächer

Nr. 27. Zu Abs. d:

Die Dachüberstände sind um so größer zu machen, je mehr nach den örtlichen Verhältnissen die Lehmwände dem Schlagregen ausgesetzt sind. Große Dachüberstände schützen auch gegen Windschlag an den durch Spritzwasser.

Nr.* 28. Zu Abs. 2:

Unterhalb offener Bauweise sind hier Gebäudegippen zu verstehen, die an den Enden nach Art der offenen Bauweise errichtet sind und deren Länge nach der Bauordnung keiner Unterteilung durch Brandwände bedarf, keinesfalls aber mehr als 50 m beträgt.

Nr. 29. Zu Abs. 3:

Lehmshindeldächer sind keine im Sinn© von DIN 4102 gegen Flugfeuer und strahlende Wärme ausreichend widerstandsfähige Bedachung, da nur die lehmdurchkneteten inleren Schindelteile einen gewissen Feuerschutz bieten, während die äußeren Teile wip jedes Strohdach brennbar sind. Zur Herstellung von Lehmshindeln ist nur handgrodrosches dickes Stroh, namentlich Roggenstroh, geeignet. Den Lehmshindeldächern gl ei chzu achten sind Strohhindeldächer und Rohrlehm-dächer, bei denen mindestens ein Drittel der Deckschicht mit flüssigem Lehm getränkt ist.

Zu § 15: Schornsteine

Nr. 30. Zu Abs. 1:

Stampflehm und ungebrannte Lehmsteine dürfen für "Schornsteine nicht verwendet werden.

Zu § 16: Putz

Nr. 31. Zu Abs. 1:

- *m) Lehmstampfwände und Lehmständerwände nach § 9, Abs. 2, sollen in der Regel nicht mehr im Jahr ihrer Erstellung verputzt werden, nur Stampfwände aus steinigem faserarmen Lehm können oft noch im Herbst desselben Jahres, frühestens aber 6 Monate nach ihrer Fertigstellung Putz erhalten, Lehmsteinwände bedürfen dagegen keiner über das übliche Maß hinausgehenden Austrocknungszeit.
- b) Wasserabweisende Schutzanstriche dürfen nur auf Wänden aus grobsandigen, fetten bis mä Helfet en Lehmen aufgetragen werden, deren rohe Grundfläche geebnet und mit einer Glattschicht aus fettem Lehm versehen sein muß. Sie können als Kalkmilchanstrich oder besser als Kalkschlammputz (Pinselputz) im Mischungsverhältnis von einem Teil Weißkalk auf drei Teile feinstkörnigen Sand hergestellt werden; zur besseren

Festigung können ihnen bewährte Mörtel-dichter, wie z. B! Emulsionen von Teer oder Bitumen, Metallseifen, auch fett- oder wachshaltige Chemikalien u. dgl. beigemischt werden. Zusätze von kalkeichen Farben, die wegen der Minderung der-dichtenden Wirkung nur gering sein dürfen, > Sand zulässig. Die Anstriche sollen in zwei bis drei möglichst dünnen Schichten aufgetragen und müssen von Zeit zu Zeit, mindestens aber alljährlich, erneuert werden.

Nr. 32. Zu Abs. 2:

- a) Wegen des Erfordernisses von Außenputz vgl. Nr. 20a.
- b) Außenputz ist in zwei Lagen als Kellenputz kräftig anzuwerfen (nicht etwa aufzuziehen) und im ganzen mindestens 2 cm dick auszuführen. Der dazu verwendete Sand soll frei von lehmigen Bestandteilen und muß »gemischtkörnig sein; sein Durchgang durch das 0,2-mm-Maschensieb darf 20 V. H. nicht übersteigen. Der Unterputz ist wasserabweisend aus 1 Rtl. Zement, 2 Rtl. Kalkpulver (oder 1,5 Rtl. Kalkteig) und 10 Rtl. Sand oder auch aus 1 Rtl. hochhydrat-ulisehem Kalk und 4 Rtl. Sand herzustellen. Er kann ausreichend dicht auch aus Weißkalkmörtel (i : 3) ausgeführt werden, wenn hydraulische Stoffe wie Traß, gemahlene Hochofenschlacke, lehmfreie Sbeiamhle, Sä-Stoff oder andere statt entsprechender Mengen Sandes dazu verwendet werden. Für den Oberputz genügt Weißkalkmörtel, etwa im Mischungsverhältnis 1 : 4, ohne oder mit nur geringem Zementzusatz; keinesfalls darf Oberputz härter als Unterputz sein (Grundsätze für die Ausführung von Mauerwerk aus Leichtbetonsteinen, Ziffer 22, vom 16. März 1943 RABL 1943, S. 1 202).
- c) Außenputz darf — außer an den Hauptwetterseiten — auch aus Lehm-mörtel hergestellt werden, wenn er einen alljährlich zu erneuernden wasserabweisenden Schutzanstrich nach Nr. 31b erhält. Er soll aus grobsandigem fettem Lehm bestehen, dem Spreu, kurzes Heuhaoksel, Kaff oder dergl. beduzumengen ist. Auch Lehm-mörtelputz ist mindestens zwei-, besser cfreilagdg aufzutragen, wobei der Untergrund jeder Lage gründlich anzunassen und mit Rillen und Löchern so zu versehen ist, daß die Putzhaut sich mechanisch fest einhalten kann. Die oberste Schicht ist — im Gegensatz zu Kalkmörtel putz — mit dem Reibeblech zu glätten, wobei zweckmäßig eine dünne Schlämme aus feinem Sand und Weißkalk (1 : 1) mit einzureiben ist.
- d) Vorsatzschichten bestehen aus Leichtlehm — Hartmasse, d. h. aus 1 Rtl. Zementmörtel (1 : 4 bis 1 : 6) und 1% Rtl. fettem Strofolehm mit nur 5 cm lang gehäckseltem Stroh. Die sonst wie Ledchlehm nach Nr. 14a herzustellende Masse ist 3 bis 5 cm dick gegen die Außen-schalung jeweils in Höhe der Stampfschicht mit der Kelle einzu st reichen bzw. mit Hilfe einer Blechlehe einzubringen und mit dieser Stampf-schicht einzustampfen. Auf Wänden aus feinsandigen, mageren Lehmen, wie z. B. Lößlehm, sind ausschließlich Vorsatzschichten zu verwenden.
- e) Mörtelleisten sind aus (möglichst hydraulischem) Kalk und grobem Kiessand (1:4) 4 bis 5 cm tief einbindend und etwa 2 cm hoch längs der äußeren Wandschalung über jeder Stampf Schicht mit der Kelle keilförmig einzustreichen und mit der nächstfolgenden Lehm-schicht festzustampfen. Zur Vermeidung von Setzspannungen muß auch an den Innenseiten der Wand etwa über jeder dritten Stampfschicht eine Mörtel-leiste angelegt werden.
- f) Steinleisten sind etwa 5 cm tief einbindend aus flachen Stein-stücken, wie z. B. Dachziegelbruch, über jeder Stampfschicht auf beiden Wand-seiten Stein neben Stein einander schräg überdeckend zu verlegen und mit einzustampfen.
- g) Flacher scharfkantiger Steinschlag, Dachziegelbruch, Ziegelbrocken und dergleichen können, wie für Steinleisten in Lehmstampfwänden, so auch bei anderen Wandarten, wie z. B. Wellervätden, Lehmständer wandern oder Lehmquaderwänden, neben deren Aufrauhung und Löchenmg zu-sätzlich als Putzträger verwendet werden; sie sind dann in geringen Abständen waagrecht in die noch plastischen Wandflächen bzw. in die noch frischen Quaderköpfe einzuschlagen und mit einem Messer zu überschneiden.

Nr. 33. Zu Abs. 3:

- a) Für die Herstellung des Innenputzes gelten dieselben Grundsätze wie für den Außenputz mit dem Unterschiede, daß der durch Temperaturschwankungen weniger beanspruchte Innenputz einer minder gründlichen Vorbereitung des Untergrundes bedarf; im allgemeinen genügen als Putzträger waagerechte Rillen oder sonstige Haftstellen. Statt eines doppel-lagigen Kalk- oder Lehmputzes "wird oft ein einfacher Lehmputz ausreichen, der zweckmäßig mit dünnem Kalkmörtel (1 : 1) einzu-reiben ist.
- b) Für Räume, in denen mit Schwitzwasser zu rechnen ist, wie z. B. in Küchen, Waschküchen, Badezimmern und Viehställen, empfiehlt sich ein wasserabweisender Verputz (Nr. 32b) oder wenigstens ein wasser-abweisender Anstrich (vgl. Nr. 31b).

Zu § W; Türen und Fenster

Nr. 34

- a) Reicht in besonderen Fällen das geforderte« Auflager von 20 bis 25 cm Länge nicht aus, um den Auflage rdnick auf das Lehm-gewände innerhalb einer Drackbeanspmchung von 2,5 bis 3,0 kg/cm² (vgl. Nr. 26) zu halten, so sind zur weiteren Druckverteilung Unterlagswerkstüke erforderlich, sofern nicht nach § 17 Satz 2 verfahren werden muß. Grund-sätzlich soll sonst die unkonstruktive Vermengung des Lehm-baues mit tragenden Bauteilen aus fremden, festeren Baustoffen, wie z. B. mit gemauerten Tür- und Fensterleibungen, Pfeilern, Wandecken u. dgl. (sog. Mischmauer werk), vermieden werden.
- b) Statt Blendrahmenfenster sind möglichst Zargenfenster zu verwer-fen, wenigstens aber sind die Blendrahmen in einer Nut von außen ein-zusetzen.

IV. Schlußvorschriften

Zu § 18

Nr. 35

Von den Vorschriften der Lehfibaunordnung kann nötigenfalls in gleicher Weise Befreiung erteilt werden, wie von den sonstigen materiellen Bauvorschriften.

Die Ausführungsvorschriften treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, 8. Dezember 1947.

Magistrat von Groß-Berlin
Stellvert. Oberbürgermeister
L. S ch r o e d e r